

zelen zeigen werden, ja nur, welche allgemeine Richtung sie einschlagen werden, ist zur Stunde noch völlig ungewiß. Es muß abgewartet werden, wie die „Sieger von Essen“ wirtschaften werden, und welcher Erfolg der Gegenaktion beschieden sein wird.

Vorläufig hat die Börse mit einem scharfen Mißtrauensvotum gegen die Mark reagiert, indem sie den Dollar vom 9. Januar ab mit über 10 000 Mark bewertete; am 16. Januar betrug der Kurs bereits 16 650. Der für uns besonders wichtige Schweizer Franken stieg von 1429 Mark am 3. Januar auf 1871 Mark am 9. Januar, auf 1980 Mark (Mittelkurs) am 11. Januar, auf 3117 Mark am 16. Januar.

Das Goldzollaufgeld ist entsprechend den gestiegenen Devisen für die Woche vom 17. bis 23. Januar wesentlich heraufgesetzt worden, nämlich von 169 900 % auf 184 900 %. Allein der Zoll beträgt für eine goldene Uhr in dieser Woche 11 100 Mark, für eine silberne Uhr 5550 Mark und für eine Nickeluhr 3700 Mark. Selbstverständlich steigen auch entsprechend der Markverschlechterung die Preise der aus dem

Auslande stammenden Ersatzteile. Die deutschen Uhren werden sich vermutlich auch bald wieder als „preiserhöht“ vorstellen.

Wenn auch die erneut anziehenden Preise bestenfalls eine Zeitlang kaufanreizend wirken mögen, so ist es doch sicher, daß wir noch schwereren Zeiten entgegen gehen, als wir sie bereits durchleben mußten. Daher gehört es mehr denn je zu den notwendigsten Aufgaben des Uhrmachers, die wesentlichen Zeitergebnisse gründlich und so gut es nur immer gehen will, zu verfolgen, mit heißem Herzen den ihm als Staatsbürger obliegenden Pflichten, besonders auch denen aus den ungeschriebenen Gesetzen, nachzukommen, und sich als Angehöriger des Uhrmachergewerbes in wahrhaft, nicht nur „sozusagen“ kollegialer Weise eifrig in seiner Organisation zum allgemeinen und eigenen Besten zu betätigen, auch wenn es einmal etwas Zeit, Arbeit und Geld kostet. Dann wird er durch die bitter-schweren Zeitverhältnisse so gut hindurchkommen, als es nur eben möglich ist.

## Die Bewertungsrichtlinien zum Vermögensteuer- und zum Zwangsanleihegesetz

Der 31. Dezember 1922 ist als Stichtag nicht nur für die regelmäßig in jedem Jahre abzugebende Einkommensteuererklärung von Bedeutung, sondern auch für die außerordentlich wichtige und einschneidende Vermögensberechnung der Steuer- bzw. Zeichnungspflichtigen zur Vermögensteuer und zur Zwangsanleihe. Die von allen Gewerbetreibenden mit Spannung erwarteten Bewertungsrichtlinien für die erste Veranlagung zur Vermögensteuer und für die Veranlagung zur Zwangsanleihe sind kürzlich im Reichssteuerblatt 12. Jahrgang Nr. 23 vom Reichsminister der Finanzen veröffentlicht worden. Die Kenntnis der hauptsächlichsten Bestimmungen des Vermögensteuer\*) und des Zwangsanleihegesetzes dürfen wir als bekannt voraussetzen, da in der Deutschen Uhrmacher-Zeitung mehrfach darüber berichtet wurde (vergl. Jahrgang 1922 Nr. 21, S. 273; Nr. 33, S. 427; Jahrgang 1923 Nr. 1, S. 10).

Die Bewertungsrichtlinien zerfallen in zwei Hauptteile, nämlich in eine Übersicht über die Gesetzesvorschriften und in Bewertungsrichtlinien für die Vereinfachung der Veranlagung. Diese Bewertungsrichtlinien sind zwar nicht in allen Fällen für die Steuerpflichtigen bindend; wollen diese aber niedrigere Werte ansetzen, als in den Richtlinien vorgesehen sind, so haben sie hiervon dem Finanzamt in der Vermögensteuererklärung oder in einer Anlage hierzu Kenntnis zu geben und die Abweichung näher zu begründen. Wer dies unterläßt, setzt sich der Gefahr der Verfolgung wegen Steuerhinterziehung aus. Von Ausnahmefällen abgesehen, dürften die Bewertungsrichtlinien praktisch als allgemein verbindlich anzusehen sein.

Das der Vermögensteuer und der Zwangsanleihe zugrunde zu legende Vermögen setzt sich aus Grundvermögen, Betriebsvermögen und sonstigem Vermögen zusammen, für die gemeinsam folgende allgemeine Grundsätze gelten: 1. Die Vermögensgegenstände sind jeweils unter Berücksichtigung der allgemeinen Wirtschaftsverhältnisse zu bewerten. Die durch die Geldentwertung herbeigeführten hohen Preise und Erträge können also nicht unmittelbar den der Besteuerung zugrunde zu legenden Wert darstellen. 2. Jede wirtschaftliche Einheit

ist für sich zu bewerten und ihr Wert im ganzen festzustellen. 3. Wo der gemeine Wert zugrunde zu legen ist, wird er durch den Preis bestimmt, der im gewöhnlichen Geschäftsverkehr nach der Beschaffenheit des Gegenstandes unter Berücksichtigung aller den Preis beeinflussenden Umstände bei einer Veräußerung im ganzen zu erzielen wäre. Ungewöhnliche Verhältnisse, zu denen auch die als außergewöhnlich anzusehende Geldentwertung der gegenwärtigen Zeit zu rechnen ist, sind nicht zu berücksichtigen.

Von den drei Arten des Vermögens können wir nur das Betriebsvermögen, das für die Gewerbetreibenden im allgemeinen von weitaus größter Bedeutung ist, näher darlegen, um die Ausführungen nicht zu umfangreich zu gestalten. Für das Grundvermögen und das sonstige Vermögen müssen wir uns auf einige Hinweise beschränken.

**A. Betriebsvermögen.** Zum Betriebsvermögen gehört alles dem Betriebe der Land- oder Forstwirtschaft, des Bergbaues oder eines Gewerbes dienende Vermögen. Das Betriebsvermögen besteht:

1. Aus **Anlagekapital**, d. h. den ihrer Bestimmung nach dem Betriebe dauernd gewidmeten Gegenständen. Dazu gehören insbesondere Grundstücke, Gebäude, Maschinen, Werkzeuge, Ladeneinrichtung usw.;

2. Aus **Betriebskapital**, d. h. den bestimmungsgemäß fortlaufend dem gewerblichen Verbrauch oder der Veräußerung dienenden Gegenständen; dazu gehören insbesondere Waren, Rohstoffe, Halbfabrikate, im Betriebe erwachsene Forderungen, kurzfristig angelegte Guthaben, die aus dem Betriebe stammen usw.

Zu 1. Bei Gegenständen des Anlagekapitals ist der **Anschaffungs- oder Herstellungspreis** abzüglich angemessener Abnutzung maßgebend; ist jedoch der wirkliche (dauernde) Wert zur Zeit der Bilanz aufstellung geringer, so kann dieser angesetzt werden; ist dieser Wert zur Zeit der Bilanz aufstellung höher, so muß dieser höhere Wert an Stelle des Anschaffungs- oder Herstellungspreises abzüglich angemessener Abnutzung zugrunde gelegt werden. Nach diesen Grundsätzen sind auch zum Anlagekapital gehörige Grundstücke zu bewerten.

Anlagekapital, das bereits in dem zum Reichsnotopfer veranlagten Vermögen enthalten war, ist in der Weise zu bewerten, daß von dem für das Anlagekapital eingestellten Notopferwert ein Abzug von 25 % für die seit dem

\*) In dem Entwurf eines „Anpassungsgesetzes“ ist auch eine neue Staffel für die Veranlagung der Vermögensteuer vorgesehen, durch welche die Vermögensbeträge, die den Sätzen von 1 v. T. bis 10 v. T. unterliegen, weiter als bisher auseinandergezogen worden sind. Die Freigrenze ist auf 200 000 Mark festgesetzt worden.